

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1883

94 (21.4.1883)

Beilage zu Nr. 94 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 21. April 1883.

2) Jahresbericht des Großh. Bad. Ministeriums des Innern über seinen Geschäftsbereich für die Jahre 1880 und 1881.

1) Bewegung der Bevölkerung.

Auswanderungswesen.

Die Reichsverfassung zählt „die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern“ zu den der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reiches unterliegenden Gegenständen. Was speziell den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmen und -Agenten betrifft, so ist derselbe durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen worden. Ein Spezialgesetz ist aber bisher nicht zu Stande gekommen, weil die erforderlichen internationalen Verhandlungen die Sache verzögerten und weil außerdem der Gegenstand große Schwierigkeiten darbot. Einstweilen gelten für Baden die Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. November 1865 mit Ausnahme einer durch Verordnung des gleichen Ministeriums vom 17. Februar 1870 außer Wirksamkeit gesetzten Bestimmung unberührt fort. Hiernach ist zur gewerbmäßigen Vermittlung des Transports von Auswanderern nach überseeischen Ländern eine besondere Konzession erforderlich, zu deren Ertheilung das Ministerium des Innern zuständig ist. Die Konzession wird nicht an auswärtige Schiffahrts-Gesellschaften, Schiffsexpediten, Rheederhäuser u. s. w., sondern, wenn die über die Zuverlässigkeit der betreffenden Gesellschaften, bezw. Geschäftsfirmen eingehenden Erkundigungen befriedigend haben, an die von ihnen im Großherzogthum aufzustellenden Hauptagenten ertheilt, welche letztere als die Unternehmer im Sinne der Verordnung betrachtet werden und sammtverbindlich mit den von ihnen bestellten Unteragenten (Bezirksagenten) für die richtige Erfüllung der abgeschlossenen Transportverträge haften. Die Unteragenten bedürfen der Bestätigung durch das Bezirksamt, welche, wie die Konzessionsverleihung an den Unternehmer, nur dann ausgesprochen wird, wenn in den persönlichen und Vermögensverhältnissen des Geschäftsführers kein Grund zur Beanstandung zu finden ist, und ebenso wie jene zu jeder Zeit widerrufen werden kann. Will ein Unternehmer mit anderen als den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Gesellschaften, bezw. Schiffsexpediten u. s. w. in Geschäftsverbindung treten, so hat er um entsprechende Ausdehnung der ursprünglichen Konzession nachzusuchen.

Für die Erfüllung der durch die angeführte Verordnung ihm auferlegten, sowie der von ihm den Auswanderern gegenüber übernommenen Verpflichtungen hat der Unternehmer eine Kaution von 10,000 fl. = 17,142 M. 86 Pf. zu stellen, welche bei geringerer Ausdehnung des Geschäfts bis auf die Hälfte ermäßigt werden kann. Die Kaution des Unternehmers haftet auch für den Geschäftsbetrieb seiner Agenten und für die Geldstrafen, welche etwa gegen die letzteren wegen Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen der Verordnung erkannt werden.

Zur Sicherung der Auswanderer gegen Uebervorteilung enthält die Verordnung außerdem eingehende Normativbestimmungen hinsichtlich des Inhalts der Transportverträge. Verboden ist die Beförderung von Auswanderern nach der südamerikanischen Republik Venezuela und nach Brasilien und die Vermittlung dieser Beförderung.

Auswanderungsunternehmen oder -Agenten, welche den auf fraglicher Verordnung beruhenden Verpflichtungen zuwiderhandeln, werden, insofern nicht disziplinäre Abhandlung stattfindet, an Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Personen, welche ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde das Gewerbe eines Auswanderungsunternehmers oder -Agenten betreiben, haben Geldstrafe bis zu 150 M. zu gewärtigen. Auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wird auch gegen die Redakteure bezw. Verleger, Drucker oder Verbreiter derjenigen badischen Zeitungs- und Anzeigenblätter vorgegangen,

welche Geschäftsempfehlungen von im Großherzogthum nicht konzessionirten Auswanderungsunternehmen und -Agenten veröffentlichten.

Konzessionirte waren in den Berichtsjahren im Großherzogthum 11 Auswanderungsunternehmen; Unteragenten haben dieselben 513. Sie beförderten 10,111 Personen im Jahre 1880, 11,933 im Jahre 1881, welche nach Nordamerika auswanderten, mit Ausnahme von 8 Personen, die nach Südamerika (5), Westindien (1) und Australien (2) gingen. Die Hälfte der Ausgewanderten waren Männer 5332 (im Jahre 1880), 5646 (im Jahre 1881), die Anzahl der Frauen war 2688 (1880), 3454 (1881), die der Kinder unter 10 Jahren 2096 (1880), 2733 (1881).

Nach den den Auswanderungsunternehmen ertheilten Konzessionen ist die Beförderung von Auswanderern aus dem Großherzogthum zur Zeit nur in Verbindung mit bestimmten Schiffahrts-Gesellschaften, Schiffsexpediten, Rheederhäusern, Schiffsbefrachtern u. s. w. gestattet, deren Zahl 29 ist.

Badische Chronik.

4 Karlsruhe, 19. April. (Aus der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts.) Die in Anfechtungsprozessen auftretende Frage, ob der Schuldner in der Absicht handelte, seine Gläubiger zu benachtheiligen, und ob sein Gegenpartei diese Absicht kannte, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen. Bezüglich beider Momente ist zwar auch die Eideszuschreibung zulässig, allein nach der innern Natur derartiger Verhältnisse soll nur im Nothfalle auf dieses Beweismittel gegriffen werden, welches für den Eidespflichtigen, zumal wenn er eine öffentliche Stellung bekleidet, eine förmliche Zwangslage zu schaffen geeignet ist. — Es ist zwar nicht unzulässig, die Klage auf Anfechtung und Rückgewähr gleichzeitig auch gegen den Schuldner zu richten, allein es liegt keine notwendige Streitgenossenschaft vor, vielmehr genügt die Klage gegen den Vertragsgenossen des Schuldners, den Empfänger, denn nur dieser soll die Folgen des Anfechtungsrechtes gewärtigen.

Während Art. 12 der Allg. deutschen Wechselordnung einem Blankoindossament die Vollwirkung beilegt, so ist die französische Rechtschaffenheit und Praxis auf Grund des Art. 138 des Code de commerce den Blankoindossanten als procurator in rem suam auf, der zwar zur Erhebung der Klage in eigenem Namen sachlich legitimirt ist, sich aber, weil nur Stellvertreter des Indossanten, alle diesem entgegenstehenden Einreden gefallen lassen muß.

Unter einem „unabwehrbaren Zufalle“, der nach § 211 C.P.O. die Wiedererhebung in den vorigen Stand rechtfertigt, ist ein mit der äußersten nach Lage der Sache vernünftiger Weise zu erwartenden Vorsicht weder zu verhindern, noch ungeschädlich zu machendes Ereigniß zu verstehen, das auch von Menschenhand herbeigeführt werden kann.

3* Forstheim, 17. April. Auf gestern Abend hatte der Violinist Hr. Otto K. Schill von hier unter Mitwirkung der Pianistin Fr. C. Jesh und der Sängerin Fr. Math. Paufer aus Stuttgart zum Besten des städtischen Hilfsvereins ein Konzert in der Turnhalle veranstaltet. Hr. Schill, welcher sich auf dem Konservatorium in Stuttgart ausgebildet hatte, trug mehrere schwierige Kompositionen von Mendelssohn, Paganini, Wieniawski u. A. frei vor und erwieß sich durch sein gewandtes und zugleich auch ansprechendes Spiel als Künstler im wahren Sinne des Wortes. Das Gleiche gilt auch von Fr. Jesh, die eine außerordentliche Begabung besitzt und Virtuosa auf ihrem Instrumente ist. Fr. Paufer, welche mit guten Stimmmitteln ausgestattet ist, trug einige Lieder vor, bei welchen Fr. C. Linz aus Karlsruhe das Accompagnement übernommen hatte, welches bei den Violinborträgen durch Hr. Musikdirektor Mohr ausgeführt wurde. Reicher Beifall wurde den Vortragenden zu Theil.

* Sandhausen, 20. April. Der Evangelische Kirchen- gesangs-Verein für Baden hat für das Jahr 1883 von der Abhaltung eines allgemeinen Kirchengesangs-Festes abgesehen, er hat dafür in verschiedenen Theilen unseres Landes Bezirks- Kirchengesangs-Feste anzulegen gesucht. Einstweilen sind drei

solcher Feste angemeldet: in Maulburg für das Wiesenthal, in Freiburg für den Breisgau und in Sandhausen für die Pfalz. Das letztere ist auf den 17. Juni Mittags 2 Uhr festgesetzt und es werden sich an demselben die Vereine von Heidelberg, Wiesloch, Rohrbach, Kusloch und der Ortsverein betheiligen. Die Uebnahme der Festrede hat Herr Hofprediger Helbing, die des Orgelspiels Herr Musikdirektor Hänlein zugesagt. Das Programm, dessen ausführlichere Mittheilung wir uns für später vorbehalten, stellt fünf General- und fünf Spezial- neben zwei Kinderchören in Aussicht und wird sich in dem Kreise der christlichen Oftern- und Pfingstgedanken bewegen. Die Lage von Sandhausen, 10 Minuten von der Station St. Ilgen, mit Ankunft der Mittagszüge von oben und unten um 1 Uhr, ist für den Besuch dieses Festes als sehr günstig zu bezeichnen, die vor zwei Jahren schon restaurirte Kirche ist geräumig genug, selbst 2000 bis 3000 Zuhörer zu fassen, und so lustig, daß auch ein heißer Sommertag keine drückende Schwüle wird erzeugen können. Um auch den Unbemittelten den Eintritt zu ermöglichen, wird derselbe auf 20 Pf. gestellt werden.

2 Vom Bodensee, 18. April. Gestern ist einer der verdientesten Geistlichen unseres Landes, Dr. Dekan Joh. Bapt. Schlatterer, in Bodmann hochbetagt aus diesem Leben geschieden. Geboren den 28. Januar 1811 zu Uffhausen, erhielt derselbe im Jahr 1836 die Priesterweihe und wurde im Jahr 1844 als Pfarrer von Bodmann investirt. 1882 wurde ihm die Stelle eines Schuldekanus für den Amtsbezirk Stodach, welche er eine größere Reihe von Jahren mit bestem Erfolg bekleidete. Dr. Dekan Schlatterer, gleich ausgezeichnet durch wissenschaftliche Bildung wie durch humanen und bescheidenen Charakter, wußte sich in seinem schweren Berufe allenthalben Vertrauen und Achtung zu erwerben. Sein segensreiches Wirken als Religionslehrer wie als Pädagog wird in ehrendem Andenken bleiben. Seine königliche Hoheit der Großherzog hatte ihn in Anerkennung seiner ersprießlichen Thätigkeit das Ritterkreuz I. Kl. vom Bähringer Löwen-Orden, Se. Exc. der Dr. Erzbischof Drbin die Würde eines Geistl. Rathes verliehen.

Langenbrücken. Der hiesige Vorshufverein entwickelt sich sehr befriedigend. Der Gesamtumsatz erhöhte sich auf 2 Mill. Mark, die Spareinlagen vermehrten sich um 60,000 M., die Mitgliederzahl ist von 590 im Vorjahr auf 611 gestiegen. Aus dem Reingewinn von 5141 M. wird eine Dividende von 6 Proz. gewährt. Der Vorstand verfolgt den richtigen Grundsatze, vor allem dem eigentlichen Zweck des Instituts gerecht zu werden, d. h. nicht einen möglichst hohen Geschäftsgewinn zu erzielen, sondern die Wünsche der Darlehenssuchenden nach Möglichkeit zu befriedigen, sowie auch dem Reservefond einen größeren Antheil des Gewinns zuzuwenden, als statutenmäßig vorgeschrieben.

Vom Büchertische.

Leitfaden der mathematisch-physikalischen Geographie für Mittelschulen und Lehrerbildungs-Anstalten. Von Dr. Michael Geißhof. Freiburg i. B., Verlags- handlung. Vierte Auflage mit vielen Illustrationen. Preis M. 1.50. Bei der Bearbeitung dieser vierten Auflage war zwar zu wesentlichen Umgestaltungen kein Anlaß, jedoch wurden die neuesten Resultate der Wissenschaft und Methode gewissenhaft verarbeitet. In letzterer Hinsicht sei die im Anfang beigegebene Sammlung von Aufgaben für den Unterricht in der astronomischen Geographie erwähnt. Das mit genauer Angabe des Preises und der Verlagsbuchhandlung verzeichnete Literatur- und Lehrmittel-Verzeichniß wurde ebenfalls entsprechend ergänzt. So möge denn das billige Büchlein, für dessen typische und illustrative Ausstattung die Verlagsbuchhandlung das Mögliche leistete, sich zu den alten noch viele neue Freunde erwerben!

Stuber'sche Fibel für deutsche Schulen. Bearbeitet von Albert Reiner. Würzburg, Adalbert Stuber's Verlagsbuchhandlung. Preis: ungeb. 60 Pf., geb. 75 Pf. Genannte Fibel, 124 Seiten umfassend, zeichnet sich besonders dadurch vor andern aus, daß sie in geschickter Weise Sprech- und Anschauungsübungen mit einander verbindet, auf den ersten Seiten auch große Buchstaben üben läßt und in der reichhaltigen Sammlung kindlich anschaulicher Lesestücke der ethischen Seite gebührend Rechnung trägt. Druck und Ausstattung müssen als musterhaft bezeichnet werden. Bilder sind jedoch, wie der Verfasser sagt, „aus pädagogischen Gründen“, keine beigegeben. Das Werkchen sei hiemit bestens empfohlen!

3) Gottesau und der Thurmberg.

Von R. G. Ficht.

(Fortsetzung.)

Einen Anhaltspunkt bieten allerdings die nachmaligen Wappen beider Familien, denn die Calwer führten im goldenen Felde einen rothen Löwen mit blauer Zunge und blauer Krone auf 1-4 blauen Bergspitzen stehend, die Ebersteiner aber im silbernen Felde eine rothe Rose mit blauem Saum. Beide Wappen können, wenn auch das calwische die schwäbische, das Ebersteiner die fränkische Farbe des Feldes zeigt, in Bezug auf die beiden andern Farben überein. Dazu kommt aber, daß die Calwer in früherer Zeit und auch unter Kaiser Heinrich IV. 1097 und 1102 die Grafschaft im Ufgau innehatten. So sagt auch Bohemus zu 1230-50, die Ebersteiner hätten ehemals Calwer geheissen und die diesseitigen Calwer hätten die Benennungen ihrer Burgsitz- und Landgerichts-Stätten angenommen. Doch ist, wie oben gesagt, diese Verwandtschaft nicht absolut zu erweisen, wenn auch kaum daran gezweifelt werden kann. Hat doch selbst der gründliche württemberg. Geschichtsforscher Stälin diese Verwandtschaft angenommen, ohne in der von ihm aufgestellten Stammtafel der Calwer Grafen von 1050 an irgend eine Abzweigung derselben nach unserer Grafschaft Eberstein nachweisen zu können. Diese Abzweigung muß also vor 1050 geschehen sein, zur Zeit als die Calwer noch Grafen im Ufgau waren und eine Seitenlinie derselben in dem diesseitigen Theile der Grafschaft sich niederließ.

Wenn, die Ebersteiner Grafen kommen als solche schon 1035 vor und waren in unserm Rheinthale an den westlichen Abhängen und in den Thälern des Gebirges weit umher, vom Ufer des Rheins bis tief in die Berge reich befestigt.

Der oben erwähnte Graf Adelbert von Calw und 1035-47 Graf im Ufgau aber erscheint in den Urkunden als Vater von vier Söhnen, und zwar muß dieser Adelbert schon nicht mehr wirklicher Graf von Calw selbst gewesen sein, sondern bereits das Haupt einer diesseitigen Linie, denn das gesammte Erbe seiner vier Söhne liegt theils im Ufgau. Es sind diese Söhne nämlich Durtard, Graf von Staufenberg, Bertold, Graf von Eber-

stein, Anselm, Graf von Borchheim, und Adelbert (von Hohenburg). Dieser Adelbert von Hohenburg führt uns nun zunächst zu der Gründung von Gottesau.

Nach dem Vorgang der bekanntlich sehr unzuverlässigen, oft ganz legendenartigen Angaben der Hirscher Chronik und Annalen von Abt Trithem haben die Spieler Bischofschronik von Mündtwein, die nova subsidia diplomatica, sodann Spanenberg in seiner Hennebergischen Chronik, Schultes in seiner Geschichte des Hauses Henneberg und zuletzt Wenk in seiner heftigsten Geschichte zum Theil unter Aufbietung von vielem gelehrten Scharfsinn zu beweisen gesucht, daß der Gründer von Gottesau, sowie der Schirmvogt der zahlreichen Pöcher Güter und Gerechtigkeiten in unserm Lande ein Graf Bertold von Henneberg gewesen sei. Wenk, der Scharfsinnigste unter ihnen, findet es aber doch nur „wahrscheinlich“. Auch Dumbek und Leichten, dieser in seiner Gottesauer Chronik, stimmen dem bei, doch sagt schon der letztere, der Graf Bertold von Henneberg sei auf seiner Burg Hohenburg im Pfingthal gesessen. Endlich sagt auch ein freilich viel später gesetzter Grabstein in Gottesau, offenbar aus obigen Angaben schöpfend, „Ao. D. MCCCXXII Non. mart. obiit Berchtoldus com. de Henneberg, fundator hujus coenobii“.

Dieser, Jahrhunderte hindurch fortgepflanzte Irrthum, als ob ein Graf von Henneberg der Gründer von Gottesau wäre, beruht nun offenbar einzig und allein auf der irrigen Annahme und Angabe der Hirscher Chronik von Abt Trithem in Würzburg. Diese Chronik wurde von Trithem, † 1516, zu einer Zeit verfaßt, in welcher das Geschlecht der Gründer von Gottesau, der Grafen von Hohenburg, längst erloschen und in jenen Tagen mangelhafter Kenntniß der Vorzeit wohl auch längst vergessen war. Dagegen blühte zu Trithem's Zeit noch in dem Thüringer Land das alte geistliche Grafengeschlecht von Henneberg, dessen Besitzungen südlich bis gegen Würzburg sich erstreckten und zum Theil dem Bisthum Würzburg angehörten.

Nun lebte zwar um jene Zeit ein Graf Bertold von Henneberg, aber der Name Bertold war damals nicht nur bei den Hennebergern, sondern mehr noch bei den Ebersteinern vielfach

üblich, und jener Henneberger Bertold starb gerade nach den vorgenannten Hennebergischen Geschichtsforschern erst im Jahr 1122, während, wie wir weiter unten sehen werden, der Gründer von Gottesau schon 1110 starb.

Daß Bertold von Henneberg Schirmvogt der zahlreichen Besitzungen des Klosters Pösch in unserer Gegend gewesen sei, wie die nämlichen Schriftsteller behaupten, ist aus der Pösch Chronik ebenfalls nicht erweislich, da dieselbe keinen Grafen Bertold von Henneberg als Gründer von Gottesau und Schirmvogt seiner Besitzungen am Oberrhein kennt, wohl aber den schon mehrfach genannten Grafen Adelbert von Calw, den Grafen im Ufgau als Oberlebensmann des Klosters und als Graf Durtard's Nachfolger in dem Schirmvogtei-Amt seiner oberheimschen und fränkischen und pfälzischen Besitzungen. Auch Adelbert's Enkel Gottfried von Calw ist 1113 Inhaber der sieben vornehmsten Lehen des Klosters und desselben Schirmvogt. So nennt denn auch in einer Urkunde der Pösch Klostervogt (advocatus) Bertold sen. den Grafen von Baihingen, einen aus dem Calwer Geschlecht, seiner Vetter, mithin war dieser Bertold sen. offenbar auch ein Calwer oder Ebersteiner und kein Henneberger. Daß die Grafen von Henneberg aber irgend welche Besitzungen in unserer Gegend besaßen, durch deren Vergabung sie ein Kloster hätten gründen können, haben zwar einige der vorgenannten Schriftsteller durch künstliche Kombinationen, z. B. durch Heirathen mit Königs-töchtern, oder mit markgräflich badischen Prinzessinnen zu erweisen gesucht, allein die neueste gründlichste Arbeit über die Grafen von Henneberg von Schöppach, Brückner enthält darüber nicht den geringsten Beweis. Daß Gottesau in der Grafschaft Forchheim (in comitatu Forecheim) lag, was wohl auch mit Schuld an der irrigen Angabe Trithem's tragen, da ja auch in dem fränkischen Lande, nicht weit von Bamberg, ein Forchheim lag, das dem Abt von Würzburg gewiß weit bekannter war, als unser kleines Forchheim am Rhein bei Raßatt, und in welchem fränkischen Forchheim 976 Poppo von Henneberg das Bisthum Bamberg mit Kirchen, Kapellen und Zehnten begabte.

(Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr.

Verloofung. Ranton Freiburg 15. Fr. Loose vom Jahre 1861. Ziehung am 16. April. Geogene Serien: Nr. 23 58 107 128 136 151 348 586 639 719 951 1007 1065 1226 1279 1324 1920 1933 2045 2237 2333 2342 2420 2435 2625 2665 2912 2946 3118 3190 3376 3406 3420 3476 3543 3569 3624 3665 3676 3948 4065 4374 4456 4493 4532 4553 4557 4709 4754 4836 4860 4929 5794 5899 5900 6064 6072 6229 6629 6700 6722 6834 6928 7148 7256 7300 7434 7484 7602 7604 7782 7862 7894 7951. Die Prämienziehung findet am 15. Mai d. J. statt.

Paris, 19. April. Wochenaustrich der Bank von Frankreich gegen den Status vom 12. April. Baarbestand in Gold + 4,320,000 Fr., Baarbestand in Silber + 2,796,000 Fr., Portefeuille - 25,745,000 Fr., Banknotenlauf - 7,702,000 Fr., laufende Rechnungen d. Priv. + 8,868,000 Fr., Guthaben des Staatsschatzes + 5,122,000, Vorschüsse auf Barren + 435,000 Fr. Verhältnis des Notenlaufs zum Baarvorrath 71.09.

Bruchsal, 18. April. Der heutige Viehmarkt, als der erste nach mehrmonatlicher Unterbrechung, war trotz des vorangegangenen breiten Marktes ziemlich stark besetzt. An Großvieh waren 455 Stück angetrieben, und zwar vorwiegend Milchvieh und Kälbinnen, an Kleinvieh 77 Stück. Der Verkehr war lebhaft, jedoch ohne steigende Preise, da sowohl unter den Verkäufern, als auch unter den Käufern die Händler aus der Umgegend in der Mehrzahl waren, während die Landwirthe selbst sich am Geschäft wenig beteiligten. (Kraichg. 3.)

Vom Baarenmarkt. (Frl. St.) Für einen erfreulichen Witterungsverlauf fehlt noch immer ein längerer, warmer Regen, welcher überall im höchsten Grade ersehnt wird, um entweder die noch immer nicht fertige Feldbestellung beenden zu können, oder

um der so sehr im Rückstande befindlichen Pflanzenwelt ein belebendes Moment zuzuführen.

Im Getreidehandel blieb das Geschäft ein ungemein lebloses. Amerika konnte es zu keiner einseitigen Tendenz bringen; die Weizenpreise schwankten daselbst mehrfach ganz erheblich, um schließlich anscheinend zur Festigkeit zu neigen, wohl mitverantwortlich durch den Bericht des landwirtschaftlichen Büreaus, daß der Stand der Winterweizen-Saaten nur 80 gegen 104 zur selben Zeit des Vorjahres betrage. An den europäischen Märkten war ein ruhiger Geschäftskarakter vorherrschend, Preise gaben unter einigen Schwankungen meistens etwas nach. Die Frage nach Roggen trat ein wenig lebhafter auf und führte vereinzelt zu kleinen Preissteigerungen.

Spiritus behauptete seinen Wertstand und lenkte in den letzten Tagen sogar in festeren Bahnen ein.

Das Resultat der holländischen Kaffeemarkte hat anscheinend den Erwartungen der anderen Hauptmärkte nicht ganz entsprochen, denn der Ablauf wirkte auf den Konsumhandel wie auf den Terminverkehr verstimmt.

Am inländischen Rohzuckermarkt bestand während abgelaufener Berichtswochen in disponiblen Kornzuckern zwar ein nur schwaches Angebot, allein bei der flauen Tendenz Englands verringerte sich die Kaufkraft derart, daß Preise successe 10 bis 20 Pf. niedriger liefen. Nachprodukte waren reichlicher offerirt und hielten demzufolge mehr ein. In raffinierten Zuckern bewahrte das Geschäft einen andauernd ruhigen Charakter und erzielte bei kleinem Angebote Brode und gemahlene Zucker letzte Notierungen.

Die in den letzten Monaten auf dem alten Petroleum-Territorium (ein neues Terrain ist bis jetzt nicht aufgefunden worden) und namentlich im Forest Countybezirk neu geborenen Quellen haben sich stets nur von ephemerer Leistungsfähigkeit gezeigt und auch jene Quelle, welche in der Vorwoche durch ihre

anfängliche Bedeutung einen ziemlichen Druck auf Rohöl ausübte, ging in ihrer Ertragskraft eben so schnell wie ihre Vorgänger zurück. Rohöl erholte sich auf 96 Cts., um schließlich wieder 2 Cts. abzugeben, doch wirkte diese Besserung auf raffiniertes Petroleum sehr befriedigend und erfuhr Preise bei kleinem, der Jahreszeit entsprechenden Geschäft eine Besserung von 10 Pf. Von Sopsen war bessere und prima Waare gesucht, während geringe vernachlässigt blieben.

Bremen, 19. April. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.70, per Mai 7.75, per Juni 7.90, per Juli 8.-, per Aug.-Dez. 8.35. Rubig. Americ. Schweinefett als Wilcor (nicht verzollt) 56 1/2.

Paris, 19. April. Rüböl per April 95.50, per Mai 94.50, per Juni-Aug. 87.-, per Sept.-Dez. 78.50. - Spiritus per April 50.50, per Sept.-Dez. 50.70. - Zucker, weißer, bisp. Nr. 3, per April 60.80, per Mai-Aug. 61.60. - Mehl, 9 Markten, per April 56.70, per Mai 57.-, per Juni-Aug. 58.-, per Juli-Aug. 58.70. - Weizen per April 25.20, per Mai 25.60, per Juni-Aug. 26.50, per Juli-Aug. 26.90. - Roggen per April 16.70, per Mai 17.-, per Juni-Aug. 17.50, per Juli-Aug. 18.20. - Wetter: wolfig.

Antwerpen, 19. April. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stimmung: Ruhig. Raffinirt. Type weiß, bisp. 19 1/2.

New-York, 18. April. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 8 1/2, dito in Philadelphia 8 1/2, Mehl 4.25, Rother Winterweizen 1.21 1/2, Mais (old mixed) 66 1/2, Havanna-Buder 6 1/2, Kaffee, Rio good fair 10, Schmalz (Wilcor) 11 1/2, Speck 10 1/2. Getreidefracht nach Liverpool 2 1/2. Baumwoll-Lieferung 10,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 3000 B., dito nach dem Continent 3000 B.

Verantwortlicher Redakteur: F. Kellner in Karlsruhe.

Frankfurter Börse vom 19. April 1883.

Table with multiple columns listing various securities, exchange rates, and market data. Includes entries for 'Schwed. 4 in M.', 'Börsen', 'Frankfurt', 'Hamburg', 'London', etc.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Zustellungen.

B.646.2. Nr. 7177. Mannheim. Der Fabrikarbeiter Peter Pöschmann in Weinheim, vertreten durch Rechtsanwalt Joachim hier, klagt gegen seine z. B. an unbekanntem Orten abwesende Ehefrau, Julie, geborne Höfer von Weinheim, wegen grober Verunglimpfung und Ehrverletzung, mit dem Antrag auf Ausspruch der Ehecheidung, und ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf.

Öffentliche Zustellungen.

B.646.2. Nr. 7177. Mannheim. Der Fabrikarbeiter Peter Pöschmann in Weinheim, vertreten durch Rechtsanwalt Joachim hier, klagt gegen seine z. B. an unbekanntem Orten abwesende Ehefrau, Julie, geborne Höfer von Weinheim, wegen grober Verunglimpfung und Ehrverletzung, mit dem Antrag auf Ausspruch der Ehecheidung, und ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf.

Öffentliche Zustellungen.

B.646.2. Nr. 7177. Mannheim. Der Fabrikarbeiter Peter Pöschmann in Weinheim, vertreten durch Rechtsanwalt Joachim hier, klagt gegen seine z. B. an unbekanntem Orten abwesende Ehefrau, Julie, geborne Höfer von Weinheim, wegen grober Verunglimpfung und Ehrverletzung, mit dem Antrag auf Ausspruch der Ehecheidung, und ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf.

Öffentliche Zustellungen.

B.646.2. Nr. 7177. Mannheim. Der Fabrikarbeiter Peter Pöschmann in Weinheim, vertreten durch Rechtsanwalt Joachim hier, klagt gegen seine z. B. an unbekanntem Orten abwesende Ehefrau, Julie, geborne Höfer von Weinheim, wegen grober Verunglimpfung und Ehrverletzung, mit dem Antrag auf Ausspruch der Ehecheidung, und ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf.

Strafrechtspflege.

Labung.

B.664.1. Nr. 15,477. Mannheim. 1. Der 27 Jahre alte ledige Mechaniker Johann Vorzilius von Neulora, 2. der 25 Jahre alte ledige Hausknecht Jakob Uebel von Nußdorf und 3. der 38 Jahre alte Gürtler Johann Burkhard von Nürnberg, sämtlich zuletzt in Mannheim, werden beschuldigt, und zwar die unter Ziffer 1 und 2 Genannten als beurlaubte Reservisten und der unter Ziffer 3 Genannte als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein.

Öffentliche Zustellungen.

B.646.2. Nr. 7234. Mannheim. Die Firma Pösch & Breitenbach, sowie der Schneidermeister Konrad Ginz zu Mannheim, vertreten durch Rechtsanwalt Selb von da, klagten gegen den Fuhrer Josef Freisberg, zur Zeit an unbekanntem Orte, aus Bürgerschaftsübernahme und Baarenlieferung für den Beklagten, mit dem Antrage: 1. zur Entlassung der Beklagten an Dr. C. Gerhardt dahier 798 M. 85 Pf. und 5% Zins vom Klageaufstellungstage, 2. an Kläger Pösch & Breitenbach dahier 185 M. 47 Pf. mit 5% Zins vom Klageaufstellungstage, 3. an Kläger C. Ginz 165 M. nebst 5% Zins vom Klageaufstellungstage zu bezahlen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf.

Öffentliche Zustellungen.

B.646.2. Nr. 7234. Mannheim. Die Firma Pösch & Breitenbach, sowie der Schneidermeister Konrad Ginz zu Mannheim, vertreten durch Rechtsanwalt Selb von da, klagten gegen den Fuhrer Josef Freisberg, zur Zeit an unbekanntem Orte, aus Bürgerschaftsübernahme und Baarenlieferung für den Beklagten, mit dem Antrage: 1. zur Entlassung der Beklagten an Dr. C. Gerhardt dahier 798 M. 85 Pf. und 5% Zins vom Klageaufstellungstage, 2. an Kläger Pösch & Breitenbach dahier 185 M. 47 Pf. mit 5% Zins vom Klageaufstellungstage, 3. an Kläger C. Ginz 165 M. nebst 5% Zins vom Klageaufstellungstage zu bezahlen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf.

Öffentliche Zustellungen.

B.646.2. Nr. 7234. Mannheim. Die Firma Pösch & Breitenbach, sowie der Schneidermeister Konrad Ginz zu Mannheim, vertreten durch Rechtsanwalt Selb von da, klagten gegen den Fuhrer Josef Freisberg, zur Zeit an unbekanntem Orte, aus Bürgerschaftsübernahme und Baarenlieferung für den Beklagten, mit dem Antrage: 1. zur Entlassung der Beklagten an Dr. C. Gerhardt dahier 798 M. 85 Pf. und 5% Zins vom Klageaufstellungstage, 2. an Kläger Pösch & Breitenbach dahier 185 M. 47 Pf. mit 5% Zins vom Klageaufstellungstage, 3. an Kläger C. Ginz 165 M. nebst 5% Zins vom Klageaufstellungstage zu bezahlen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf.

Öffentliche Zustellungen.

B.646.2. Nr. 7234. Mannheim. Die Firma Pösch & Breitenbach, sowie der Schneidermeister Konrad Ginz zu Mannheim, vertreten durch Rechtsanwalt Selb von da, klagten gegen den Fuhrer Josef Freisberg, zur Zeit an unbekanntem Orte, aus Bürgerschaftsübernahme und Baarenlieferung für den Beklagten, mit dem Antrage: 1. zur Entlassung der Beklagten an Dr. C. Gerhardt dahier 798 M. 85 Pf. und 5% Zins vom Klageaufstellungstage, 2. an Kläger Pösch & Breitenbach dahier 185 M. 47 Pf. mit 5% Zins vom Klageaufstellungstage, 3. an Kläger C. Ginz 165 M. nebst 5% Zins vom Klageaufstellungstage zu bezahlen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf.

Solzversteigerung.

B.629.2. Nr. 323. Die Großh. Bezirksforstbesitzer B. aben versteigert mit Vorfrist bis 1. November d. J. Montag den 28. April d. J., früh 9 Uhr, auf dem Badener Alten Schlosse, an dem Domänenwald-Abtheilungen I A Dienwald, I 15 Felsen und außer Schlägen: 1 Etide II. Kl., Nadelbaumstämme: 8 II., 76 IV. Kl., 61 Nadelb.-Säglänge I. Kl., 15 II. Kl., 185 E.-Säglänge, 200 Hopfenstangen I. Kl., 175 II. Kl., 200 III. Kl., 575 IV. Kl., 875 Rebheden, 800 Bohnensteden, 47 Ster buchenes, 22 Ster eichenes, 24 Ster gemischtes, 279 Ster tannenes Scheitholz, 16 Ster buchenes, 58 Ster gemischtes, 395 Ster tannenes Brühlholz, 4 Voole unauferichtetes Stochholz, 135 buchene, 1290 gemischte, 3280 tannene Wellen und 8 Voole Schlagbaum. Dienstag den 24. April d. J., früh 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Ruppenheim, aus der Abtheilung III 10 Wellen und außer Schlägen: 17 Buchen, 22 Nadelbaumstämme I.-IV. Kl., 5 Nadelb.-Säglänge I. und 4 II. Kl., 25 Hopfenstangen II. Kl., 50 Stück IV. Kl., 150 Rebheden, 175 Bohnensteden, 262 Ster buchenes, 16 Ster tannenes Scheitholz, 58 Ster buchenes, 4 eichenes, 6 gemischtes, 35 Ster tannenes Brühlholz, 2225 buchene, 150 gemischte, 400 tannene Wellen und 4 Voole Schlagbaum. Die Waldhüter Volz in Baden und Kaffner in Ruppenheim zeigen das Holz auf Verlangen vor.

Various legal notices and court proceedings, including mentions of 'Kontursverfahren', 'Zwangsvollstreckung', and 'Erbinweisung'. Includes names like 'Keller', 'Wolfsch', 'Keller', 'Wolfsch', 'Keller', 'Wolfsch'.